

Stellungnahme zum Entwurf „Verordnung zur Berufs begleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF)“

Die SLV NRW begrüßt die zeitlich befristete Möglichkeit des Erwerbs der Lehramtsbefähigung durch die beabsichtigte Qualifizierungsmaßnahme.

In den Regelschulen werden unbedingt personelle Ressourcen benötigt

- um dem erhöhten Bedarf der individuellen Förderung
- und die damit zunehmende Heterogenität
- und den Förderschwerpunkten in unterschiedlichsten Richtungen

gerecht werden zu können.

In der Quintessenz nach Lesen des Entwurfs entsteht jedoch der Eindruck, dass es sich eine Ausbildungskonstruktion eines Sonderpädagogen- "light" handelt und darüber die Gefahr der Verwässerung der Fachlichkeit besteht.

Dies gilt es zu verhindern!

Es sollte sich um eine in sich an der Fachlichkeit sonderpädagogischer Standards orientierende Qualifizierungsmaßnahme handeln.

Die Ausbildungsmaßnahme richtet sich an Inhaber/innen einer Lehramtsbefähigung.

Forderung der SLV NRW: Sie sollte sich auch an die Kolleg/innen richten, die derzeit als Vertretungsehrkräfte in den Schulen arbeiten. Hier sollten Öffnungsklauseln eingerichtet werden, die zumindest eine Antragstellung ermöglichen.

Nachweislich arbeiten zum Ressourcenausgleich an den Förderschulen Vertretungslehrkräfte mit unterschiedlichem Erfolg. Möglich sollte sein, dass Schulleitungen beurteilend aktiv werden können (was an anderer Stelle zur SL-Kompetenz gehört) und bei vorliegender Befähigung von Vertretungslehrkräften durchaus einen Einstieg in die Maßnahme befürworten sollten.

Weitere Forderung der SLV NRW: Um in den nächsten Jahren alle Stellen für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit Inhaberinnen und Inhabern für das Lehramt sonderpädagogische Förderung besetzen zu können, ist die Herabsetzung des NCs ebenso unabdingbar.

Hier wird um entsprechende ministerielle Intervention gebeten.

Weitere Forderung der SLV NRW: Zur Sicherstellung einer qualifizierten Ergänzungsausbildung sind neben den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildungen Ausbildungssettings vorzuhalten (konkret: Schulen mit jeweils nur einem Förderschwerpunkt) in denen die notwendigen fachlichen förderschwerpunktspezifischen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können. Vielleicht sind hier sog. Ausbildungsschulen in die Gesamtkonzeptionierung einzubauen.

Kommentar zum Entwurf

Grundsätzlich zu kritisieren ist die Tatsache, dass von sonderpädagogischer Förderung *allgemein* gesprochen wird, aber nur die Förderschwerpunkte Lernen, Emotional-soziale Entwicklung fokussiert Gegenstand der Ausbildung sind. Der Förderschwerpunkt Sprache hat anscheinend keine hohe Bedeutung. Worin begründet sich genau das?

Die Wahl der *Begrifflichkeit* (s.o.) ist vor Allem für Nicht-Sonderpädagogen *irreführend*, da suggeriert wird, dass es *einen Sonderpädagogen für alle* geben kann.

Wir haben in Deutschland in vielen Jahren ein differenziertes Sonderschulwesen mit hoher Fachlichkeit für die verschiedenen Förderschwerpunkte entwickelt.

Diese Fachlichkeit darf auf keinen Fall verloren gehen!

Wenn sich offiziellen Schreiben und Verordnungen hier nicht sprachlich sauber und transparent ausdrücken, impliziert das langfristig u. a. auch **eine Verflachung der Fachlichkeit, die im Sinne der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf nicht hingenommen werden kann.**

Nachfolgend die konkreten Erläuterungen:

Zu) § 1 Ziel der Ausbildung

Als Ziel der Ausbildung wird der Kompetenzerwerb in *allen* Handlungsfeldern der sonderpädagogischen Förderung angegeben, wohingegen der Qualifizierungsanspruch in den Ausführungen der Begründung zu diesem Paragraph im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wieder relativiert wird, da der de facto Individualisierungsanspruch in diesen Bereichen auf dem Fundament bisheriger Ausbildungen und Berufstätigkeiten ohnehin schon qualitativ gut bedient wird.

Vielmehr ist diese Relativierung eher als ein Indiz der Verwässerung von Qualität zu erklären. Von Aufrechterhaltung sonderpädagogischer Qualitätsansprüchen kann hier nicht die Rede sein.

Das Ziel des Kompetenzerwerbs in den *Handlungsfeldern der sonderpädagogischen Förderung* im Rahmen einer Berufs begleitenden Ausbildung wird mit lediglich 5 Anrechnungsstunden auf die Unterrichtsverpflichtung sehr hoch gesteckt.

Theorie und Praxis müssen gemeinsame Komponenten einer ernst zu nehmenden Ausbildung sein.

So können nach Auffassung der SLV NRW auf der Basis der bisherigen formulierten Vorstellungen lediglich Grundlagen vermittelt werden.

Die Aussage „Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen Standards für die sonderpädagogische Förderung“ ist sehr allgemein gehalten.

Eine präzisere Aussage zu Qualitätsstandards ist notwendig, um die Lehrkräfte in die Lage zu versetzen die individuellen Bedürfnisse der Kinder mit unterschiedlichen Förderbedarfen überhaupt erst zu erkennen und zu diagnostizieren sowie entsprechende Maßnahmen planen und durchführen zu können.

Auf die Vielfalt der Kinder und Jugendlichen sowohl in den Allg. Schulen als auch in den bestehenden Förderschulen kann nur mit einem vielfältigen Angebot geantwortet

werden. Dazu bedarf es einer hochqualifizierten Ausbildung der Lehrkräfte.

Wenn sonderpädagogische Grundlagen in einer verkürzten, Berufs begleitenden Ausbildung vermittelt werden, kann dies lediglich zu einer notwendigen Sensibilisierung führen, nicht aber zu einer umfangreichen sonderpädagogischen Kompetenz!

Besonders im Kontext von inklusiver Bildung muss diese spezifische Fachkompetenz unbedingt erhalten bleiben, damit Kinder und Jugendliche mit Handicaps in der Realität auch individuell gefördert werden können.

Eine Umsetzung fachrichtungsspezifischer Qualitätsstandards erfordert eine hohe spezialisierte Professionalität.

Eine Verflachung der spezifischen, fachrichtungsbezogenen Fachkompetenzen ist unbedingt zu vermeiden!

Es bleibt die Frage, ob eine Berufs begleitende Ausbildung in der vorliegenden Entwurfsvorlage den spezifischen Qualitätsstandards der jeweiligen Fachrichtung tatsächlich gerecht werden kann.

Was ist z.B. mit den zahlreichen Fällen, in denen die Kinder oder Jugendlichen zusätzliche Förderschwerpunkte aufweisen oder im Grenzbereich zum Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" liegen?

Wie werden die zukünftigen Lehrkräfte auf dieses durchaus häufig anzutreffende Arbeitsfeld qualifiziert ausgebildet?

Zu) § 2 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

In (3) Satz 1 ist wieder von *einer* Fachrichtung der Ausbildung die Rede, wohin gegen im vorherigen Paragraph der generalisierte Kompetenzerwerb die Zielrichtung der Ausbildung ist und in der Realität ohnehin alle Förderbereiche kompetent zu bedienen sind.

Zu) § 4 Aufnahme in die Ausbildung

Da die Einstellung in den Schuldienst mit der vorliegenden Verordnung nicht geregelt ist, dürfte es schwer sein, motivierte Kandidatinnen und Kandidaten zu gewinnen

Zu) § 8 Fachrichtungen der Ausbildung

In Kohärenz zu § 2 ist über die Ausführungen immer weniger nachvollziehbar, warum nun die Festlegung auf nur einen der Förderschwerpunkte Lernen oder Emotionale und Soziale Entwicklung erfolgt! Eindeutig erkennbar ist die mangelnde Wertigkeit der Fachrichtung Sprache, von der nun plötzlich nur noch Grundlagen vermittelt werden sollen, ohne diese wiederum nicht genauer zu beschreiben

Frage: Welche Grundlagen sollen die Lehrkraft dazu befähigen, individuell in diesem Bereich zu fördern?

Zu) § 10 Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

In (1) müsste präzisiert werden, ob es sich um Ausbildungsunterricht / mit oder ohne Mentor handelt.

Die Ausführungen in Absatz 3 sind schwer realisierbar, da die Schulen durch die neue Ausbildungsordnung auch regulär auszubildende Lehramtsanwärter sowie zahlreiche

Praktikanten qualifiziert ausbilden bzw. unterstützen müssen.

Für die organisatorische Umsetzung im Schulalltag müssen immer auch die Ressourcen berücksichtigt werden, die vor Ort zur Verfügung stehen.

Wie soll es realistisch möglich sein (vgl. Absatz 5), dass die Schulleitungen jederzeit Auskunft über den Ausbildungsstand geben können? (Ressourcenproblem).

Hier müssten entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden! Wer schult die Lehrkräfte in den Schulen, die eine entscheidende Schlüsselstelle im Ausbildungsgeschehen haben?

In (12) ist die Rede von der "Einsicht in Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung", hier müsste klar werden, wie lange und mit welchen Zielen diese Einsichtnahme verbunden ist.

Kommentar zur Begründung

B. Besonderer Teil

Zu) § 4 – Aufnahme in die Ausbildung

Im letzten Abschnitt des § 4 wird die Einstellungsentscheidung von der Einscheidung über die Aufnahme in die Ausbildung getrennt. Unklar sind bei diesem Punkt die fachlichen Eignungskriterien für eine Tätigkeit im Bereich der sonderpädagogischen Förderung und bedarf daher der Erläuterung.

Zu) § 8 – Fachrichtungen der Ausbildung

Im Begründungsteil A. Allgemeiner Teil (erste Zeile ff.) wird prognostisch auf die Nichtbesetzbarkeit aller Stellen für Sonderpädagogen/-innen mit Inhaber/-innen der Befähigung für das Lehramt sonderpädagogische Förderung hingewiesen, womit die gesamte Maßnahme begründet wird; dies ist de facto ein Fachkräftemangel. Im Widerspruch steht dazu die Aussage i. o. g. Paragraphen: "Für die Fachrichtung Sprache konnten bisher fast immer Bewerberinnen und Bewerber mit grundständigem Ausbildungsabschluss in dieser Fachrichtung gefunden werden."

Es ist nicht nachvollziehbar, dass in der grundsätzlichen Ausbildung die SQ-Qualifizierung wichtiger ist als in der projektierten Maßnahme. Somit ist ausgesagt, dass die zu erwerbende SQ-Fachlichkeit ja nach Ausbildungskontext variiert. Daher scheint die Ausrichtung der Qualifizierungsmaßnahme an den Zielen vorbeizugehen, denn die Förderbedarfe der Schüler/innen dürften dieselben sein.